

Dekret Nr. 2025-957 vom 6. September 2025 über die Methoden zur Berechnung und Mitteilung der Umweltkosten von Textilerzeugnissen

NOR: TECD2515462D

ELI : <https://www.legifrance.gouv.fr/eli/decret/2025/9/6/TECD2515462D/jo/texte>

Alias: <https://www.legifrance.gouv.fr/eli/decret/2025/9/6/2025-957/jo/texte>

Amtsblatt der Französischen Republik Nr. 0209 vom 9. September 2025

Text Nr. 84

Zielgruppe: Jede juristische oder natürliche Person, die freiwillig die Umweltkosten von Textilerzeugnissen berechnet oder kommuniziert, insbesondere Hersteller, Importeure oder Parteien, die diese Produkte in Verkehr bringen, sowie jede juristische oder natürliche Person, die freiwillig eine Bewertung hinsichtlich einer oder mehrerer Umweltauswirkungen eines Textilerzeugnisses kommuniziert.

Betreff: Methoden zur Berechnung und Mitteilung der Umweltkosten von Textilprodukten.

Inkrafttreten: Der Text tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Dieses Dekret wird gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2021 zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber dessen Auswirkungen erlassen.

Der Premierminister,

Auf den Bericht des Ministers für Wirtschaft, Finanzen und industrielle und digitale Souveränität sowie des Ministers für ökologischen Wandel, Biodiversität, Wälder, Meeresangelegenheiten und Fischerei,

Gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern sowie die damit verbundene Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen;

Gestützt auf die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, zusammen mit der Mitteilung Nr. 2025/0086/FR, die der Europäischen Kommission am 13. Februar 2025 übermittelt wurde;

Gestützt auf den Umweltkodex, insbesondere auf die Artikel L. 541-9-11 und L. 541-9-15;

Gestützt auf das Handelsgesetzbuch, insbesondere auf Artikel L. 151-1;

Gestützt auf das Gesetzbuch über geistiges Eigentum, insbesondere auf Artikel L. 711-1;

Gestützt auf das Gesetzbuch über die Beziehungen zwischen der Öffentlichkeit und der Verwaltung;

Gestützt auf das Gesetz Nr. 2021-1104 vom 22. August 2021 zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegen seine Auswirkungen, insbesondere auf Artikel 2;

Gestützt auf die Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission vom 15. Dezember 2021 zur Anwendung der Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks zur Messung und Offenlegung der Umwelleistung von Produkten und Organisationen entlang ihres Lebenswegs;

Gestützt auf die Bemerkungen, die während der öffentlichen Konsultation, die vom 28. November bis 19. Dezember 2024 stattfand, gemäß Artikel L. 123-19-1 des Umweltkodex abgegeben wurden,

Verfügt:

Artikel 1

In Titel IV von Buch V von Kapitel I von Abschnitt 9 des Regulierungsteils des Umweltgesetzbuches wird ein Unterabschnitt 6 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Unterabschnitt 6

„Berechnung und Mitteilung der Umweltkosten von Textilerzeugnissen

„Artikel D 541-240. – Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

„(1) ‚Inverkehrbringen‘: die erstmalige Bereitstellung eines Erzeugnisses auf dem nationalen Markt;“

„(2) ‚Bereitstellung‘: jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Textilerzeugnissen zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem nationalen Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;“

„(3) ‚Hersteller‘: jede natürliche oder juristische Person, die ein Erzeugnis herstellt bzw. entwickeln und unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke in Verkehr bringen lässt;“

„(4) ‚Einführer‘: jede natürliche oder juristische Person, die ein Erzeugnis aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittland auf

dem nationalen Markt in Verkehr bringt;“

„(5) ‚Referenz‘: die Version eines Erzeugnisses, in der alle Einheiten dieselben technischen Merkmale wie Farbe, Materialzusammensetzung, Form und Textur, ausgenommen Größenunterschiede, aufweisen;“

„(6) ‚Impact categories‘: unterschiedliche Auswirkungen in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Schädigung der biologischen Vielfalt, Wasserverbrauch und andere natürliche Ressourcen;“

„(7) ‚Dauerhaltbarkeitskoeffizient‘: ein Koeffizient, der die modellierte Lebensdauer des Produkts kennzeichnet; ein niedriger Koeffizient entspricht einer kurzen Lebensdauer, ein hoher Koeffizient entspricht einer langen Lebensdauer;“

„(8) ‚Umweltkosten‘: Informationen über die Umweltauswirkungen eines Produkts gemäß Artikel L. 541-9-11.“ Sie besteht aus einer ganzen Zahl größer als Null und wird in Stoßpunkten ausgedrückt. Die Umweltkosten sind das Ergebnis der Aggregation der verschiedenen Kategorien von Umweltauswirkungen eines Produkts während seines gesamten Lebenszyklus, einschließlich der Phasen der Rohstoffproduktion, der Verarbeitung, des Vertriebs, der Nutzung und des Endes des Lebenszyklus.

„Der Begriff „Wiederaufarbeitung“ steht im Einklang mit Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte zu verstehen.“

„Der Begriff ‚trade mar‘ ist im Sinne von Artikel L. 711-1 des Gesetzbuchs über geistiges Eigentum zu verstehen. “

„Artikel D. 541-241. – Dieser Unterabschnitt gilt für neue Textilerzeugnisse oder Erzeugnisse, die aus einem Wiederaufbereitungsvorgang hervorgehen, auf dem nationalen Markt in Verkehr gebracht werden, für den Verbraucher bestimmt sind und durch Verordnung der für Umwelt und Wirtschaft zuständigen Minister definiert werden.“

„Artikel D. 541-242.- Die in Artikel D. 541-240 genannten Umweltkosten beziehen sich auf jede Bezugsnummer eines Textilerzeugnisses. In Ausnahmefällen, wenn mehrere Textilprodukte innerhalb einer einzigen Verkaufseinheit zusammengefasst sind, werden die Umweltkosten auf der Ebene dieser Verkaufseinheit berechnet.“

„In einer Verordnung der für Umwelt und Wirtschaft zuständigen Minister werden die für die Ermittlung der Umweltkosten erforderlichen Parameter, die Berechnungsmethode und die verschiedenen Arten von Daten, die für die Berechnung verwendet werden, festgelegt.“

„Artikel D. 541-243.-Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für jeden Hersteller, Importeur oder jede andere Partei, die das Produkt in Verkehr bringt

und den Verbraucher freiwillig über die Umweltkosten eines oder mehrerer ihrer Textilwarenbezeichnungen informiert, unabhängig von dem hierfür verwendeten physikalischen oder dematerialisierten Medium.“

„I.- Die Umweltkosten sind zum Zeitpunkt des Kaufs des Produkts zugänglich.“

„II. Die Umweltkosten können höchstens einmal alle drei Monate aktualisiert werden.“

„Ändert sich die in Artikel D. 541-242 genannte Methode, sind der Hersteller, der Importeur oder jede andere Person, die das Produkt in Verkehr bringt, dazu verpflichtet, die Umweltkosten und deren Mitteilung innerhalb einer Frist von höchstens zwölf Monaten zu aktualisieren. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn die Umweltkosten zuvor durch Kennzeichnung oder Etikettierung auf dem Produkt oder seiner Verpackung mitgeteilt wurden.“

„IV.-Die Darstellung der Umweltkosten erfolgt gemäß den Modalitäten und Kennzeichnungen, die in einem Erlass der für Umwelt und Wirtschaft zuständigen Minister festgelegt werden.“

„V.-Vor der Mitteilung der Umweltkosten einer Referenz eines Textilerzeugnisses stellt der Hersteller, Importeur oder jede andere Person, die das Erzeugnis in Verkehr bringt, auf einem durch Verordnung der für Umwelt und Wirtschaft zuständigen Minister bestimmten Portal Folgendes zur Verfügung:“

„1°Öffentlich verfügbare Informationen:“

„a) die Umweltkosten, berechnet als Anzahl der Wirkungspunkte;“

„b) die Aufschlüsselung der Umweltkosten des Produkts nach den in der Verordnung der für Umwelt und Wirtschaft zuständigen Minister aufgeführten Wirkungskategorien sowie der in der Methode vorgesehene Nachhaltigkeitskoeffizient;“

„c) Informationen zur Identifizierung der betreffenden Produktreferenz;“

„d) das Datum, an dem die Berechnung der Umweltkosten durchgeführt wurde, die Rechtsform der Person, die sie durchgeführt hat, und die entsprechende Version der verwendeten Methode.“

„(2) Informationen und Daten sind zum einen den nach Art. L. 511-7 des Code de la consommation beauftragten Bediensteten sowie den mit der Anwendung des durch dieses Dekret geregelten Systems beauftragten Bediensteten der Generaldirektion für Wettbewerb, Verbraucherfragen und Betrugsbekämpfung, die zu Kontrollzwecken zugewiesen sind, sowie den Bediensteten der für Umwelt und Wirtschaft zuständigen Ministerien und den mit der Durchführung des durch dieses Dekret geregelten Systems beauftragten Bediensteten der

Agentur für Umwelt und Energiemanagement, um Indikatoren zur Überwachung dieser öffentlichen Ordnung zu erstellen. Bei diesen Daten handelt es sich für jeden Parameter der Methodik um jene, die für die Berechnung der Umweltkosten verwendet werden.“

„Der Hersteller, der Importeur oder jede andere Partei, die das Produkt auf den Markt bringt, ist für die auf dem Portal bereitgestellten Daten verantwortlich und muss sich an das dort verfügbare Datenschema halten.“

„Diese öffentlich zugänglichen Informationen können unter den in Titel II von Buch III des Kodex für die Beziehungen zwischen der Öffentlichkeit und der Verwaltung festgelegten Bedingungen und gemäß den Bestimmungen der in Artikel D. 323-2-1 Absatz I Punkt 1 desselben Kodex genannten offenen Lizenz wiederverwendet werden.“

„Artikel D. 541-244.- „Jede juristische oder natürliche Person kann die Umweltkosten einer Referenz für Textilerzeugnisse auf der Grundlage der verfügbaren Daten oder der anhand der verfügbaren Daten geschätzten Daten unter Einhaltung aller in Artikel D. 541-243 festgelegten Bedingungen berechnen und mitteilen.“

„Wenn der Hersteller, der Importeur oder eine andere Partei, die das Produkt in Verkehr bringt, die Umweltkosten einer seiner Textilerzeugnisse bestimmt oder aktualisiert, so sind diese Umweltkosten die Informationen, die von jeder Person verwendet werden, die freiwillig darüber kommuniziert. Gegebenenfalls aktualisiert die Kommission die Umweltkosten, über die sie zuvor berichtet hat, innerhalb eines Zeitraums von höchstens einem Monat.“

„Diese Möglichkeit gilt nur bis zum 1. Oktober 2026, sofern die in Artikel D. 541-243 genannten Personen ihre Zustimmung erteilt haben oder die betreffenden Umweltkosten auf dem in Artikel D. 541-243 genannten Portal veröffentlicht wurden.“

„Art. D. 541-245.-Jede juristische oder natürliche Person, die freiwillig eine Punktzahl mitteilt, die sich auf eine oder mehrere Umweltauswirkungen eines Textilerzeugnisses bezieht, muss auch die Umweltkosten mitteilen. Diese Punktzahl darf in Bezug auf die Umweltkosten nicht widersprüchlich oder verwirrend sein.“

„Wenn diese freiwillige Mitteilung auf einem physischen Datenträger erfolgt, muss die Mitteilung über die Umweltkosten auch auf einem physischen Datenträger erfolgen.“

„Bis zum 1. Oktober 2026 gilt diese Verpflichtung nur, wenn der Hersteller, Importeur oder jede andere Person, die das Produkt in Verkehr bringt, die

Umweltkosten der betreffenden Referenzen für Textilerzeugnisse berechnet und gemeldet hat. “

„Art. R 541-246 – Jede natürliche oder juristische Person, die die in Artikel R. 541-240 definierten Umweltkosten berechnet oder mitteilt, muss den gemäß Artikel L. 511-7 des Verbrauchergesetzbuches befugten Vertretern die zur Begründung der vorgenommenen Berechnung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. “

Artikel 2

Die Bestimmungen des vorliegenden Dekrets treten ab dem 1. Oktober 2025 in Kraft.

Artikel 3

Der Minister für Wirtschaft, Finanzen, industrielle und digitale Souveränität, der Minister für ökologischen Wandel, biologische Vielfalt, Forstwirtschaft, maritime Angelegenheiten und Fischerei sowie die beiden dem Minister für Wirtschaft, Finanzen, industrielle und digitale Souveränität beigeordneten Minister, zuständig für Industrie und Energie bzw. für Handel, Handwerk, kleine und mittlere Unternehmen sowie Sozial- und Solidarwirtschaft, sind in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die Durchführung dieses Dekrets zuständig. Das Dekret wird im Amtsblatt der Französischen Republik veröffentlicht.

Den 6. September 2025.

François Bayrou

Vom Premierminister:

Die Ministerin für Ökologischen Wandel, Biodiversität, Forstwirtschaft, Maritime Angelegenheiten und Fischerei, Agnès Pannier-Runacher

Der Minister für Wirtschaft, Finanzen und industrielle und digitale Souveränität, Éric Lombard

Der beigeordnete Minister für Wirtschaft, Finanzen und industrielle und digitale Souveränität, zuständig für Industrie und Energie, Marc Ferracci

Die stellvertretende Ministerin für Wirtschaft, Finanzen und industrielle und digitale Souveränität, zuständig für kleine und mittlere Unternehmen sowie für die Sozial- und Solidarwirtschaft, Véronique Louwagie